

Newsletter Nr.

206

Besserer Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei internen Untersuchungen:

In einem wegweisenden Urteil vom 6. August 2024 ([Urteil 7B_158/2023 \[zur amtlichen Publikation vorgesehen\]](#)) hat das Bundesgericht das Anwaltsgeheimnis bei internen Untersuchungen gestärkt und diverse über den Einzelfall hinaus bedeutsame Fragen in diesem Zusammenhang geklärt.

Besserer Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei internen Untersuchungen



Von **Oliver Kunz**
lic. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Partner
Telefon: +41 58 658 56 41
oliver.kunz@walderwyss.com

Das Bundesgericht klärt wichtige Fragen zum Anwaltsgeheimnis bei internen Untersuchungen und stärkt den Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei internen Untersuchungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten

In einem wegweisenden Urteil vom 6. August 2024 ([Urteil 7B 158/2023](#)) stellt das Bundesgerichts klar, dass interne Untersuchungen (bzw. Untersuchungsberichte) von Anwaltskanzleien im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten dem Anwaltsgeheimnis unterliegen. Es hat damit (vermeintlich) anders lautende frühere Entscheide präzisiert bzw. korrigiert. Damit schafft das höchste Gericht eine lange erhoffte Rechtssicherheit und erleichtert es Unternehmen, kritische Fragen einer vertraulichen anwaltlichen Überprüfung unterziehen zu können. Schliesslich stellte das Bundesgericht klar, dass die Herausgabe von entsprechenden Untersuchungsberichten an Behörden wie die FINMA nicht automatisch einen Verzicht auf den Schutz durch das Anwaltsgeheimnis darstellt.



und **Martin Klingler**
Dr. iur., Rechtsanwalt
Senior Associate
Telefon: +41 58 658 56 22
martin.klingler@walderwyss.com

Hintergrund

Im Hinblick auf hängige und noch drohende Rechtsstreitigkeiten betraute eine Bank eine Anwaltskanzlei mit einer internen Untersuchung eines komplexen Geschäfts. Dies beinhaltete die Erstellung des rechtlich relevanten Sachverhalts sowie die Selektion der relevanten Unterlagen bzw. elektronischen Daten. Im gleichen Kontext führte eine Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen mehrere natürliche Personen (darunter ehemalige Bankmitarbeitende). Die Staatsanwaltschaft verlangte in der Folge mit Editionsverfügung bei der Bank den Bericht der internen Untersuchung sowie die darin referenzierten Beilagen und wollte diese als Beweismittel im Strafverfahren verwenden. Die Bank übergab die verlangten Unterlagen an die Staatsanwaltschaft, verlangte jedoch gleichzeitig deren Siegelung.

Entscheid

Mit Urteil vom 24. November 2022 entschied das Bezirksgericht Zürich, dass die edierten Unterlagen vom Anwaltsgeheimnis geschützt sind und

nicht im Strafverfahren verwendet werden dürfen. Dagegen reichte die Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Bundesgericht ein. Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit [Urteil 7B 158/2023](#) vom 6. August 2024 vollumfänglich abgewiesen und das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Damit darf die Staatsanwaltschaft den Untersuchungsbericht weder einsehen noch im Strafverfahren verwenden, sondern hat ihn wieder der Bank zurückzugeben. Der Entscheid ist rechtskräftig.

Das Bundesgericht hat sein Urteil im Wesentlichen damit begründet, dass

1. auch die Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung bezüglich bereits bestehenden und noch drohenden gerichtlichen Streitigkeiten eine anwaltstypische Tätigkeit darstellt,
2. auch die anwaltliche Selektion vorbestehender Beweismittel ein Produkt anwaltstypischer Tätigkeit ist, und
3. die Herausgabe des Untersuchungsberichts an die FINMA nicht zwingend einen

Verzicht auf das Anwaltsgeheimnis darstellt.

Kommentar

Das Urteil ist wegweisend für interne Untersuchungen (v.a. im regulierten Bereich). Mit diesem Urteil stellt das Bundesgericht klar, dass Unternehmen vom Schutz durch das Anwaltsgeheimnis profitieren, wenn sie Anwaltskanzleien mit der Durchführung von internen Untersuchungen mit Bezug auf bevorstehende oder bereits hängige Verfahren betrauen.

Mit diesem Urteil, das auch in seiner sprachlichen Klarheit überzeugt, klärt das Bundesgericht wichtige Fragen betreffend den Schutz des Anwaltsgeheimnisses bei internen Untersuchungen. Das ist zu begrüßen, weil damit Rechtsunsicherheiten beseitigt und die Durchführung von internen Untersuchungen zur Wahrung von rechtlichen Interessen in Verfahren erleichtert werden.

Bemerkenswert ist, dass das Bundesgericht mit klaren Worten festhält, dass die rechtliche Beratung auch die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts voraussetzt (Erw. 3.1). Damit anerkennt das Bundesgericht zu Recht, dass auch bereits die Sachverhaltsermittlung zum Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit gehört. Das Bundesgericht hat klargestellt, dass es dabei nicht darauf ankommen kann, ob diese Tätigkeit nur von einer Anwaltskanzlei vorgenommen werden kann (Erw. 3.3). Nur wenn mit der Beauftragung der Anwaltskanzlei gesetzliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten umgangen werden sollen, kann ein Schutz entfallen (Erw. 3.3).

Mit dem Urteil präzisiert bzw. korrigiert das Bundesgericht indirekt die mit BGE 142 IV 207 («Bruno-Manser-Fonds») und Urteil 1B_85/2016 v. 20.9.2016 («griechische Rüstungsaffäre»)

geschaffenen Unsicherheiten in Bezug auf die Anwendbarkeit des Anwaltsgeheimnisses bei internen Untersuchungen. Insbesondere stellt es damit klar, dass es in diesen Entscheiden um geldwäschereirechtliche Abklärungs- und Dokumentationspflichten (vgl. Art. 2, Art. 3 ff., Art. 7 GwG) von Finanzintermediären ging, welche Compliance-Aufgaben darstellen. Der vorliegende Fall bot mithin dem Bundesgericht einen willkommenen Anlass, um hiervon die Erstellung des rechtsrelevanten Sachverhalts im Zusammenhang mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung bei hängigen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten abzugrenzen. Das Bundesgericht hat in klaren Worten bestätigt, dass die klassischen anwaltlichen Tätigkeiten der Beratung und Prozessvertretung (einschliesslich der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts) auch im Kontext interner Untersuchungen unter den Schutz des Anwaltsgeheimnisses fallen.

Zu Recht hat das Bundesgericht sodann erkannt, dass die anwaltliche Selektion von vorbestehenden Beweismitteln bei internen Untersuchungen ebenfalls eine anwaltliche Tätigkeit darstellt und folglich die Zusammenstellung mandatsrelevanter Unterlagen vom Anwaltsgeheimnis geschützt ist, auch wenn es sich um vorbestehende Unterlagen handelt (Erw. 4.2 f.). Das setzt freilich voraus, dass es sich um Kopien handelt und damit keine Gefahr besteht, dass so Beweismittel dem Zugriff der Strafbehörden entzogen werden, was heutzutage in der Regel unproblematisch sein dürfte, weil in internen Untersuchungen zumeist elektronische Kopien von Daten analysiert werden.

Was einen allfälligen Verlust des Schutzes durch das Anwaltsgeheimnis angeht, hat das Bundesgericht klargestellt, dass die Herausgabe des Untersuchungsberichts an die FINMA in Anbetracht der geltenden

Mitwirkungspflichten nicht zwingend einen Verzicht auf das Anwaltsgeheimnis darstellt.

Auswirkungen für die Praxis

Der Entscheid des Bundesgerichts bestätigt einmal mehr, dass es zur bestmöglichen Wahrung der Interessen von Unternehmen bzw. deren Schutz durch das Anwaltsgeheimnis ganz entscheidend darauf ankommt, wie und in welchem Zusammenhang interne Untersuchungen aufgesetzt und durchgeführt werden.

Insbesondere empfiehlt es sich, den Bezug zu (hängigen oder bevorstehenden) Rechtsstreitigkeiten zu identifizieren und zu dokumentieren.

Wenn Unternehmen privilegierte Informationen mit dem Regulator teilen, sollten sie klar dokumentieren, dass sie am Geheimhaltungswillen festhalten. Zudem empfiehlt es sich in der Regel, der Behörde höchstens Leserechte einzuräumen und ihr keine Kopien auszuhändigen. Damit wird vermieden, dass Strafverfolgungsbehörden geschützte Unterlagen bei der Behörde sicherstellen und damit den beim Unternehmen bundesgerichtlich garantierten Schutz durch das Anwaltsgeheimnis auf diesem Umweg aushebeln.

Offenlegung von Interessenbindung

Walder Wyss hat die betroffene Bank im genannten Verfahren vertreten und beraten.

The Walder Wyss Newsletter provides comments on new developments and significant issues of Swiss law. These comments are not intended to provide legal advice. Before taking action or relying on the comments and the information given, addressees of this Newsletter should seek specific advice on the matters which concern them.

© Walder Wyss Ltd., Zurich, 2024